

Artikel 21: Die Europäische Zentralbank

1. Das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) besteht aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken. Das ESZB wird von den Beschlussorganen der EZB geleitet.
2. Die Geldpolitik der Union wird vom ESZB durchgeführt. Das vorrangige Ziel des ESZB ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist, unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen. Gemäß Teil II der Verfassung und den Bestimmungen der Satzung des ESZB und der EZB führt das ESZB die Geldpolitik durch und nimmt seine anderen Zentralbankaufgaben wahr.
3. Die EZB, die nationalen Zentralbanken und die Mitglieder ihrer Beschlussorgane nehmen ihre Befugnisse, Aufgaben und Pflichten gemäß Teil II in voller Unabhängigkeit wahr. Die EZB besitzt Rechtspersönlichkeit. Die EZB ist finanziell unabhängig. Sie erlässt die zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforderlichen Rechtsakte.